



Memorandum of Understanding zur Rolle der Hochschulversammlung an der ETH Zürich

Dieses Memorandum of Understanding (MoU) hält das gemeinsame Verständnis von Schulleitung (SL) und Hochschulversammlung (HV) über die Rolle der HV als Mitwirkungs-gremium der ETH Zürich fest. Es beruht auf der Aussprache zwischen HV und SL vom 16.11.2010 (Originalfassung) und wurde am 12.04. und 24.05.2016, 11.04.2019 und 24.3.2020 überarbeitet und am 27.10.2020 verabschiedet.

1. Die Rolle der HV gemäss ETH-Gesetz und ETHZ-ETHL-Verordnung

Die Hochschulversammlungen von ETH Zürich und EPFL sind im ETH-Gesetz¹ verankert; der Rahmen und die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen werden durch die ETHZ-ETHL-Verordnung² präzisiert:

- Die HV ist das wichtigste Mitwirkungs-gremium der Hochschulangehörigen und steht im Organigramm neben der SL;
- SL und HV nehmen die übergeordneten Interessen der Angehörigen der ETH Zürich (Dozierende, Mittelbau, Administrative und Technische Mitarbeitende, Studierende) wahr;
- Die HV vertritt die Anliegen der Hochschulgruppen und setzt sich für deren Mitwirkungsrechte bei der «Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung» in Lehre, Forschung und Planung ein;³
- Die HV setzt sich für die ETH Zürich und alle ihre Mitarbeitenden unabhängig ihrer Funktion und ihrer Stellung ein.

¹ Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4.10.1991:

Art. 27 Gliederung

1 Die ETH gliedern sich in die Schulleitung, die Hochschulversammlung, die zentralen Organe und in Unterrichts- und Forschungseinheiten.

² Art. 31 Hochschulversammlung

1 An jeder ETH besteht eine paritätisch zusammengesetzte Hochschulversammlung aus gewählten Vertretern aller Gruppen der Hochschulangehörigen.

2 Die Hochschulversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen:

a. zu allen rechtsetzenden, die ETH betreffenden Erlassen des ETH-Rates und der ihm untergeordneten Organe;

b. zum Budget und zur Planung der ETH sowie zur Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten;

c. zu Struktur- und Mitwirkungsfragen.

(...)

³ ETH-Gesetz, Art. 32, Ziffer 1, Bst. a.

2. Kommunikation und Informationsaustausch zwischen HV und SL

- HV und SL pflegen eine offene, konstruktive Diskussionskultur, insbesondere zu kontrovers diskutierten Themen.
- Die SL beantwortet die Anfragen der HV zeitgerecht und konkret (gemäss Antragsrecht im ETH-Gesetz Art. 31,2). Die SL kann ihrerseits die Meinung der HV einholen, gegebenenfalls auch kurzfristig.
- Ein Mitglied der SL (primär Rektor/in oder Präsident/in, je nach Bedarf andere Mitglieder der SL bzw. der/die Generalsekretär/in) informiert jeweils in der Plenarversammlung der HV über aktuelle Themen aus der SL sowie über weitere relevante Themen und beantwortet Fragen der Plenarversammlung.
- Die Schulleitung sorgt durch umfassende Information dafür, dass die Gruppen der Hochschulangehörigen ihre Mitwirkungsrechte ausüben können⁴, indem sie dem HV-Ausschuss Einsicht in die Unterlagen der SL-Sitzungen gewährt. Die Auswahl der einsehbaren Geschäfte liegt in der Verantwortung des/der Generalsekretärs/in (im Zweifelsfall wird mit dem/der HV-Präsidenten/in Rücksprache genommen); Personalgeschäfte sind davon grundsätzlich ausgenommen und es dürfen keine Informationen weitergegeben werden. Es gilt die gleiche Regelung wie bei der Einsichtnahme in die Unterlagen der ETH-Ratssitzungen.
- Zweimal jährlich findet eine Aussprache zwischen HV-Ausschuss und SL statt, an der auch der/die Delegierte der beiden HV im ETH-Rat teilnimmt. Die HV bringt ihre Themen der SL spätestens bis zur vorangehenden SL-Sitzung zur Kenntnis, um eine angemessene Vorbereitung und konstruktive Diskussion zu ermöglichen. Von den Aussprachen wird ein Kurzprotokoll erstellt.
- Die HV-Präsidentin bzw. der HV-Präsident erhält die Traktandenlisten und die Protokolle der Departementsvorsteherkonferenz (DVK) und nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen der DVK teil.
- Steht die Ernennung neuer Schulleitungsmitglieder (Vizepräsidenten/innen) bevor, suchen SL und HV frühzeitig das Gespräch:
 - vor der Ernennung führt der/die HV-Präsident/in mit dem/der Kandidaten/in ein vertrauliches Gespräch über Mitwirkungsfragen;
 - nach der Ernennung erfolgt eine Einladung der neuen Vizepräsidentin bzw. des neuen Vizepräsidenten zur Plenarversammlung.
- Vor der Wahl eines/einer neuen HV-Präsidenten/in führen der/die Kandidat/in und der/die ETH-Präsident/in ein vertrauliches Gespräch, unter anderem über Mitwirkungsfragen.

⁴ ETHZ-ETHL-Verordnung, Artikel 20, Ziffer 1.

3. Gesetzlich vorgesehene Konsultationen

ETH-Gesetz und ETHZ-ETHL-Verordnung sehen vor, dass die SL die HV zwingend zu konsultieren hat:

- bevor sie Beschlüsse fasst, «die von allgemeinem Interesse für die Hochschule sind»;⁵
- bevor sie Beschlüsse fasst zur «Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten, über Strukturfragen und über Ausbildungsmethoden»;⁶

Die Mitwirkung im ordentlichen Prozess basiert auf der vorgängigen Einsichtnahme in die Unterlagen der SL-Sitzungen.

4. Nominierung der Ombudspersonen für die ETH Zürich

- Die Hochschulversammlung nominiert die Ombudspersonen für die ETH Zürich. Deren Wahl erfolgt durch die Schulleitung.
- Die HV legt ein geeignetes Verfahren zur Nominierung der Ombudspersonen fest.

5. Stellungnahme zum Geschäftsbericht der ETH-Zürich zuhanden des ETH-Rates

- Die HV nimmt über den/die Delegierte/n der beiden HV im ETH-Rat zu den von der Schulleitung verantworteten Teilen des Geschäftsberichts des ETH-Rats Stellung.⁷
- Die HV kann Beiträge zu Fragen von allgemeinem Interesse zum Geschäftsbericht der ETH Zürich beisteuern.

6. Kontakt zwischen ETH-Rat und Hochschulversammlung

- Der Kontakt zwischen ETH-Rat und HV erfolgt über den/die Delegierte/n der beiden HV im ETH-Rat;
- Der/die Delegierte kommuniziert direkt mit dem/der Präsidenten/in des ETH-Rates;
- Im Rahmen des Dialogs zwischen der ETH Zürich und dem ETH-Rat erhält der HV-Ausschuss jeweils ein Zeitfenster von 45 Min. zur Besprechung stufengerechter Themen.

Zürich, 27. Oktober 2020

Für die Schulleitung:



Joël Mesot, Präsident

Zürich, 27. Oktober 2020

Für die Hochschulversammlung:



Werner Wegscheider, Präsident

⁵ ETH-Gesetz, Artikel 31, Ziffer 5 sowie ETHZ-ETHL-Verordnung, Artikel 19, Ziffer 1.

⁶ ETHZ-ETHL-Verordnung, Artikel 19, Ziffer 2.

⁷ ETH-Gesetz, Artikel 31, Ziffer 5. Gemäss aktuellem Konzept des Geschäftsberichts des ETH-Rats gibt es keine von den Institutionen des ETH-Bereichs verantworteten Teile im Geschäftsbericht.